

# Meppener Kunstkreis e. V.

## - Satzung -

---

### **Vorbemerkung**

*Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.*

### **§ 1 Name und Sitz**

Der im Jahre 1977 gegründete "Meppener Kunstkreis - Verein zur Förderung der bildenden Kunst e. V." hat seinen Sitz in Meppen. Der Verein ist im Vereinsregister am Amtsgericht in Osnabrück einzutragen.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck gemäß § 52 AO, nämlich die bildende Kunst, vor allem die zeitgenössische, bekanntzumachen und das Verständnis für die Arbeiten und Probleme der Künstler in der Öffentlichkeit und die bildnerische Kreativität auf breiter Basis zu fördern; der Verein will auch zum Kunstsammeln anregen.

Diese Zwecke sollen vor allem durch Ausstellungen, andere Veranstaltungen oder das Angebot von Jahregaben erreicht werden. Das Ausstellungsprogramm soll vorwiegend emsländische und niedersächsische Künstler berücksichtigen.

Der Meppener Kunstkreis ist Träger der am 29. August 1988 gegründeten Mal- und Kreativschule.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann werden, wer mit den Zielen des Vereins übereinstimmt und sich zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Über den schriftlich abzugebenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages. Mitglieder können auch juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) mit dem Tod bei natürlichen Personen,
  
- d) mit der Auflösung bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung

## - Satzung -

---

bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen mit aktivem Wahlrecht, soweit sie das 16. Lebensjahr, mit passivem Wahlrecht, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) zur - in der Regel - freien Teilnahme an eigenen Veranstaltungen des Vereins
- c) zum Bezug der Jahresgaben.

### **§ 6 Jahresbeitrag**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. die Erteilung von Entlastungen
3. die Wahl des Vorstandes
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern
5. die Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
7. Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen
8. Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal jedes Jahres stattfinden. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens dreißig Tage vorher bekanntzugeben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch Rundschreiben spätestens 10 Tage vorher bekanntgemacht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Analoges gilt für den Versand auf elektronischem Wege (e-mail), soweit das Mitglied diesem Kommunikationsweg zugestimmt hat.

## - Satzung -

---

Den Einladungen ist die Tagesordnung und eine stichwortartige Bezeichnung jedes Antrages beizufügen. Nur über Punkte, die auf der Tagesordnung stehen, kann ein Beschluss gefasst werden. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in schriftlicher Form eingereicht sind, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; Vertretung ist nur bei juristischen Personen zulässig. Auch juristische Personen haben nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei Beschlüssen über Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen müssen mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung sofort eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung beschließen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in jeder Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt

1. auf Beschluss des Vorstandes oder
2. wenn diese mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Versammlung wird vom Vorstand durch Rundschreiben mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Im Fall der Ziffer 2 hat der Vorstand die Rundschreiben spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Verlangens abzusenden.

### **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- bis zu zwei Beisitzern

Mitglied des Vorstandes darf nicht werden, wer eigene wirtschaftliche Interessen an der Tätigkeit des Vereins hat. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Wahl ist geheim und erfolgt in getrennten Wahlgängen. Sie kann durch Zuruf vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und niemand widerspricht. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung einmal um ein Mitglied zu ergänzen. Scheidet ein weiteres Mitglied aus, ist eine Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

# Meppener Kunstkreis e. V.

## - Satzung -

---

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder (Gesamtvertretung) vertreten.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Eine Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG oder eine Tätigkeitsvergütung kann - soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlichen entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt - geleistet werden.

### **§ 13 Aufgabe des Vorstandes**

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Schriftführer fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Protokolle, die vom Vorsitzenden unterschrieben und in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

### **§ 14 Arbeitskreise und Ausschüsse**

In Arbeitskreisen und deren Gruppen wird künstlerisch praktisch gearbeitet. Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher. Andere aus der Tätigkeit des Vereins erwachsene Arbeiten werden durch Ausschüsse geleistet.

### **§ 15 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Kassenführung wird von zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, geprüft.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck mit einer dreiwöchigen Ladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung hat zugleich mit dem Auflösungsbeschluss ein bis drei Liquidatoren zu wählen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder findet nicht statt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meppen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Die letzte Satzungsänderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04. April 2013.